

Urheberrecht Information des Gnadauer Verbandes

1. Urheberrecht

Kreative Werke (persönliche geistige Schöpfungen) sind urheberrechtlich geschützt. Dazu zählen (§52 UrhG) insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Das betrifft in unserer Arbeit vor allem

- Musik
- Lieder
- Theater, Aufführungen
- Zeitschriften
- Prospekte

Das Urheberrecht gestattet die Vervielfältigung nur, wenn der Berechtigte bzw. die Berechtigten mit der Vervielfältigung einverstanden ist (§ 53,4). Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung ist auch bei kleinen Stückzahlen oder handschriftlicher Vervielfältigung nicht gestattet. Es gibt jedoch Ausnahmen für die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.

Urheberrechtlich geschützt sind alle Titel (Texte, Melodien, Sätze), deren Verfasser/Komponist nicht bereits 70 Jahre tot sind. So dürfen z. B. Choräle, deren Entstehung mehr als 70 Jahre zurückliegt, vervielfältigt werden. Konkret: Werke sind nach Ablauf des 70. Todestages des Texters/Komponisten frei.

Um den Verwaltungsaufwand nicht ins Unermessliche zu treiben und es für die Gemeinden praktikabel zu halten, gibt es Pauschalverträge, die die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat. Die EKD bezahlt für diese Rahmenverträge jährlich beachtliche Beträge. Die Verträge gelten sowohl für die Kirchen als auch für ihre Untergliederungen. In die Gesamtverträge einbezogen sind aber auch alle Einrichtungen und Werke, die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden. Das bedeutet, dass der Evangelische Gnadauer Gemeinschaftsverband mit allen seinen Untergliederungen (Landeskirchliche Gemeinschaften, EC-Jugendarbeiten, Stadtmissionen u.ä.) in diese Pauschalverträge einbezogen ist. Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie, soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist. Die Diakonie hat Gesamtverträge im Rahmen der Wohlfahrtsverbände.

2. Verwertungsgesellschaften, z.B. VGM und GEMA

Dass immer wieder neue Lieder entstehen, ist erfreulich. Autoren und Liederdichter bringen ihre Kreativität ein, um auf immer wieder neue Weise das Evangelium

bekannt zu machen. Sie möchten natürlich, dass ihre Lieder gesungen werden. Sie sollen aber auch für ihre Kreativität eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere, wenn sie nicht nur Gelegenheitsdichter sind, sondern davon leben. Musikalische Werke werden in unterschiedlicher Weise verwendet, deshalb gibt es auch unterschiedliche Verwertungsgesellschaften.

3. Verwertungsgesellschaft Musikedition (VGM)

Die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VGM) bearbeitet die Liedrechte für den Gemeindegesang, also dann, wenn alle singen und es kein Publikum gibt. Der Pauschalvertrag mit der VGM räumt den Gemeinden das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten herzustellen. Sind die Liedrechte nicht durch den Pauschalvertrag abgegolten, können die Lieder erst dann vervielfältigt werden, wenn die Liedrechte bei der VGM oder den jeweiligen Verlagen angefragt und vergütet worden sind.

Die Gesamtverträge der EKD mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VGM) besagen, dass Lieder und Noten vervielfältigt werden können, ohne vorher bei den Verlagen die Einwilligung einholen zu müssen. Die Erlaubnis ist durch den Gesamtvertrag pauschal erteilt. Die Vergütung wird pauschal durch die EKD entrichtet.

Overheadfolien und das Sichtbarmachen durch Beamer sind im gegenwärtigen Pauschalvertrag der EKD ausdrücklich ausgeschlossen.

Aber: Der Evangelische Gnadauer Gemeinschaftsverband hat für alle seine Untergliederungen (Gemeinschaften, Bibelstunden, EC-Jugendarbeiten usw.) einen zusätzlichen Rahmenvertrag abgeschlossen, durch den der Einsatz von Overheadfolien und das Sichtbarmachen durch Beamer genehmigt ist.

Die Auswertung der Vervielfältigungen erfolgt in einer repräsentativen Umfrage in verschiedenen Gemeinden, die ihre Liedblätter bzw. Angaben zu dem Einsatz von Folien oder Beamer an die VGM einsenden. Aufgrund des errechneten Verteilerschlüssels erhalten dann die Autoren bzw. die Verlage als Berechtigte eine entsprechende Vergütung.

4. GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vergütet musikalische Werke, die aufgeführt werden. Aufführung heißt: Ein Chor oder ein Solist singen, andere hören zu. Mechanische Vervielfältigungsrechte sind u. a. Kassetten-, CD-Produktionen oder Musik auf Videos.

Anmelde- und zahlungspflichtig ist immer der Veranstalter. Als Veranstalter gilt jede Person, Verein, Institution, Firma, natürliche oder juristische Person, die nach außen als Organisator die Veranstaltung verantwortet. Wird die Anmeldung versäumt, so ist es denkbar, dass z.B. die GEMA den doppelten Satz als üblich kassiert.

Zwischen EKD und GEMA gibt es mehrere Gesamtverträge, und zwar

- Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern,
- Kirchenkonzerte und Veranstaltungen,
- Abspielen von Hintergrundmusik in der offenen Jugendarbeit
- Tonbandaufnahmen,
- Tonfilmvorführungen.

Für Freikirche und freie Gemeinden gelten die Pauschalverträge zwischen EKD und GEMA nicht.

Seit November 1996 sind in den Pauschalvertrag auch Konzerte für Jugendliche mit neuem geistlichen Liedgut (inklusive reine Gospelkonzerte) eingeschlossen – Eintritt

darf erhoben werden. Das Konzert muss allerdings unmittelbar nach dem Veranstaltungstag beim landes-kirchlichen Amt für Kirchenmusik mit zwei Exemplaren des Programms gemeldet werden. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Anschrift des Veranstalters
- Tag der Veranstaltung
- Programm: Titel, Autoren (Text, Melodie, Satz)

Bei gottesdienstlicher Musik, das meint auch die normale Kinder- und Jungscharstunde, ist keine Meldung vorzunehmen. Da führen die Landeskirchen eine repräsentative Erfassung durch.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, ein Konzert direkt mit den Komponisten und Künstlern abzurechnen, indem man sich auf das "große Recht", d.h. das normale Urheberrecht bezieht. Dies ist dann sinnvoll, wenn in einem Konzert ein Musical aufgeführt wird, das nur einen Textautor und einen Komponisten hat. Dann kann man mit den Urhebern und Künstlern einen Preis vereinbaren, muss aber der GEMA trotzdem Mitteilung machen, verbunden mit der Notiz, die Gebühren über das große Recht abzurechnen.

Hat man ein Konzert, bei dem viele Texter und Komponisten präsentiert werden, ist die Einzelanfrage unendlich mühsam, denn es müssen von allen Berechtigten die notwendigen Nachweise vorliegen.

Adressen der Generaldirektionen:

GEMA-Direktion
Rosenheimer Str. 11
81667 München
Tel. 089/48003- 00
Fax 089/48003-969

GEMA-Direktion
Bayreuther Str. 37/38
10787 Berlin
Tel. 030/21245-00
Fax 030/21245-950
Mail: gema@gema.de

5. Singen mit der Gruppe

Der Pauschalvertrag mit der VGM räumt den Gemeinden das Recht ein, Vervielfältigungs-stücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten herzustellen. Dieses Vervielfäl-tigungs- und Nutzungsrecht wird allerdings durch verschiedene Ausschlusskriterien begrenzt.

5.1. Wir wollen für unseren Jugendabend Liedzettel herstellen:

Durch den Pauschalvertrag ist die Herstellung von Liedzetteln abgegolten. Allerdings ist nur das Kopieren von einzelnen Texten gestattet. Zulässig ist es, mehrere geschützte Lieder auf ein Blatt zu kopieren. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Kopien pro Vorlage sind vom Kopierrecht ausgenommen. Außerdem ist es untersagt, ganze Bücher zu kopieren.

5.2 Wir wollen die verschiedenen Liedblätter als Liedersammlung zusammenheften, damit wir sie öfter für den Gemeindegottesdienst wieder verwenden können:

Dies wird durch den Pauschalvertrag nicht abgedeckt. Es dürfen keine Sammelhefter aus die-sen Liedzetteln entstehen, die ständig für den Gemeindegesang oder Gesang im Jugendkreis verwendet werden. In diesem Fall "produziert" man ein eigenes Liederbuch und muss ent-sprechende Vergütung zahlen. Bei Liedzetteln geht man von einem schnellen Verbrauch aus, Liedsammlungen werden über lange Zeit genutzt.

5.3 Wir singen viel mit Folien vom Overhead-Projektor (OHP) und wollen bald dafür auch einen Beamer einsetzen

Der Gnadauer Gemeinschaftsverband hat mit der VGM einen gesonderten Pauschalvertrag abgeschlossen, der die ihm angeschlossenen Werke und Verbände (also auch den Deutschen EC-Verband) einbezieht. Sie dürfen Overheadfolien ziehen und Beamer einsetzen. Ansonsten sind OHP-Folien und Beamer im Pauschalvertrag mit der EKD ausdrücklich ausgeschlossen, da man bei der Nutzung von einer vielfachen Verwendung ausgeht. Sie müssen auf jeden Fall angefragt werden.

Das Herunterladen von Liedtexten aus dem Internet betrifft wiederum das Urheberrecht und ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.4 Wir wollen uns mit anderen Gemeinden zusammentun, Papier sparen und deshalb die Liedzettel in den Gemeinden herumreichen.

Das ist durch den Pauschalvertrag nicht abgedeckt, weil die Kopien nicht an Dritte weiterge-gaben werden dürfen. Die Abdruckrechte sind in einem solchen Fall gesondert zu vergüten.

5.5 Wenn wir uns zu einer zentralen Veranstaltung treffen, bringen alle Jugendkreise ihre Liederbücher mit, aus denen wird dann gesungen:

Mit dem Erwerb von Liederbüchern wird das Recht zum Gemeindegesang mit erworben. Der herausgebende Verlag ist dafür verantwortlich, dass die Urheberrechte abgegolten werden. Liederbücher haben deshalb ihren Preis, weil insbesondere bei Jugendliederbüchern oft ca. 50% der Herstellungskosten in die Autorenvergütung gehen (insbesondere bei einem hohen Anteil an modernen Liedern). Außerdem sitzen viele dem Eindruck auf, eine Kopie koste nichts. Das ist sehr kurz gedacht, denn eine Kopie kostet inklusive Gerät und Papier etwa 8 Cent/Stück. Wer im Jahr 40 verschiedene Liedzettel je 30 mal kopiert, kann sich alle drei Jahre ein Liederbuch für 9,60 Euro neu anschaffen, das kostet genau so viel. So gesehen sind Liederbücher eine gute Investition, zumal sie meist länger als drei Jahre verwendet werden. Es gilt also stets zu überlegen, ob Kopien wirklich notwendig sind.

6. Fragen zu musikalischen Aufführungsrechten

6.1 Wir wollen als Jugendchor bei einem Offenen Abend oder während einer Gemeindeveranstaltung singen.

Wir spielen als Band bei eurer Jugendveranstaltung. Wir haben keinen festen Satz und wür-den uns freuen, wenn ihr uns für unsere Arbeit eine Spende mitgebt. Mit dem GEMA-Pauschalvertrag über Gottesdienste bzw. Veranstaltungen sind alle musikali-schen Aufführungen abgedeckt, bei denen die Gemeinde als alleiniger Veranstalter auftritt und diese auf eigene Rechnung durchführt. Die Grenze ist bei Veranstaltungen relativ weit gezogen, auch Bunte Abende, Gemeindefeste und offene Jugendveranstaltungen sind einge-schlossen. Bei solchen Veranstaltungen

darf allerdings weder Eintrittsgeld noch ein Un-kostenbeitrag erhoben werden – und sie dürfen nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein. In den o.g. Fällen sind Jugendchor und Band durch den Pauschalvertrag abgedeckt. Kollekten sind Spenden und in ihrer Höhe dem freiwilligen Ermessen des Spenders anheim gestellt, auch wenn sie für die Kosten des Abends gesammelt werden. Der Pauschalvertrag gilt auch dann, wenn die Band Honorar verlangt, aber nur dann, wenn es aus der Kasse der Gemeinde oder der Jugendgruppe bezahlt wird und kein Eintritt oder fester Unkostenbeitrag erhoben wird.

6.2 Wir haben die Gruppe 'ZYX' eingeladen und wollen in der Stadthalle ein Konzert mit ihnen veranstalten. Damit wir die Kosten für die Miete und die Gruppe wieder hereinbekommen, kostet es Euro 8 Eintritt.

Konzerte für Jugendliche mit neuem geistlichen Liedgut sind im Pauschalvertrag mit der GEMA eingeschlossen – Eintritt darf erhoben werden. Das Konzert muss allerdings unmittelbar nach dem Veranstaltungstag beim landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik mit zwei Exemplaren des Programms gemeldet werden.

Die Angaben sind denen vergleichbar, die man bei der GEMA machen müsste.

Als Veranstalter gilt jede Person, Verein, Institution, Firma, natürliche oder juristische Person, die nach außen als Organisator die Veranstaltung verantwortet.

Spielt die Gruppe vorwiegend säkulare Musik (z.B. Country), dann ist dieses Vorhaben durch den Pauschalvertrag nicht abgedeckt. Konzertveranstaltungen mit geschützter Musik, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, müssen spätestens 3 Tage vor Durchführung bei der Bezirksdirektion der GEMA (Gelbe Seiten) angemeldet werden.

Nach der Veranstaltung ist bei der GEMA eine Aufstellung über die gespielten Titel einzu-reichen. Die GEMA-Vergütung richtet sich nach der Größe der Veranstaltung, Höhe des Eintrittsgeldes u.ä. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Textrechte (Verwertungsgesellschaft Wort, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) auch über die GEMA abgerechnet.

6.3 Unser Chor singt zu Weihnachten im Krankenhaus. Müssen wir dafür bei der GEMA etwas bezahlen?

Diese Fälle sind im Urheberrechtsgesetz geregelt. Laut § 52,1 sind Musikvorträge mit sozialem Bezug nicht vergütungspflichtig. Dazu zählen auch die Auftritte in Krankenhäusern, Altersheimen, Gefängnissen, Jugendheimen und bei Schulveranstaltungen. Natürlich darf auch in diesem Fall weder Eintritt erhoben werden noch ein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen.

6.4 Bei unseren Gemeindeveranstaltungen schneiden wir für Kranke den Gottesdienst mit, auch die Chordarbietungen, damit die Kranken mit der Gemeinde in Verbindung bleiben können.

Der Pauschalvertrag schließt das Recht eine, die Darbietung auf Ton- oder Bildträger aufzunehmen, sofern die Interpreten zustimmen. Allerdings darf die Kopie nur für private Zwecke und die kirchliche Arbeit verwendet werden. Eine kommerzielle Nutzung (Z.B. Verkauf an Gemeindeglieder) unterliegt der gesonderten Vergütung.

6.5 Wir betreiben eine Teestube und offene Jugendarbeit. Da läuft im Hintergrund immer Musik, ohne Musik geht nichts. Wir lassen zu Anfang unserer Jugendstunde Musik laufen, damit die Leute in einen Raum hineinkommen, in dem schon etwas los ist.

Strittig war zwischen GEMA und EKD, ob es sich bei kirchlichen Angeboten in Jugend-zentren um "Veranstaltungen" in Sinne des Gesamtvertrages handelt. Dies ist zugunsten der Jugendarbeit entschieden worden, deshalb ist in diesem Fall die Teestube und auch die Ju-gendstunde durch den Pauschalvertrag gedeckt. Die Klarstellung von 1992 lautet:

"Musikwiedergaben, die in Durchführung der kirchlichen Jugendarbeit (auch offener kirch-licher Jugendarbeit) vorgenommen werden, sind vom Gesamtvertrag über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen abgedeckt, und zwar sowohl Live-Wiedergaben als auch mechanische Wiedergaben (Radio, Fernsehen usw.); dies gilt auch dann, wenn es sich um Hintergrundmusik handelt."

6.6 Wir wollen mit unserer Band/mit unserem Chor eine MC oder eine CD produzieren, die wir dann bei unseren Konzerten verkaufen.

Ein solches Vorhaben ist durch den Pauschalvertrag nicht abgedeckt. Die eingespielten Lieder sind bei der GEMA einzureichen, auch wenn es sich um Repertoire handelt, an dem die GEMA keine Rechte hat. Da die GEMA durch Gegenseitigkeitsverträge das gesamte Welt-repertoire in Deutschland vertritt, ist davon auszugehen, dass bei jeder Nutzung von Musik die GEMA betroffen ist. Deshalb besteht Mitteilungspflicht! Manchmal bietet die produzie-rende oder kopierende Firma gegen entsprechende Gebühr an, die GEMA-Rechte ab zu-wickeln.

6.7 Wir haben einen Videofilm von unserm Jubiläum produziert. Einer hat sich sehr viel Mühe gegeben und die Ereignisse mit Hintergrundmusik unterlegt. Wir wollen jetzt nur 30 Stück herstellen, damit ihn die bekommen können, die es interessiert.

Vom Pauschalvertrag ist dieses Vorhaben nicht abgedeckt. Es ist zu raten, ein solches Vorha-ben auf der Basis der privaten Kopien abzuwickeln, d.h. die Interessenten kaufen sich selbst eine leere Videokassette und beauftragen den Privatmann "Schöpfer", ihnen eine Kopie für private Zwecke anzufertigen. Will man Videofilme auf der offiziellen Basis abrechnen, ist für die Hintergrundmusik die GEMA zuständig. Dort kostet bei kleinen Auflagen die Sekunde Musik ca. 0,80 Euro (bei einem 30 min Video sind das immerhin Euro 1.440,-), sofern die GEMA die Rechte hat. Hat die GEMA die Videoabspielrechte nicht, kann ein Titel bei einzelnen Verlagen bis zu 800 Euro Grundgebühr kosten. Also: auf jeden Fall vorher erkundigen, um ggf. Titel austauschen zu können.

6.8 Bei uns wird ab und zu ein Tonfilm vorgeführt. Dürfen wir das, ohne zu bezahlen? Manchmal führen wir auch ein Video vor.

Diese Recht zur Vorführung von Tonfilmen aus kirchlichen Ausleihstellen ist vom Pauschal-vertrag abgedeckt, allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen: Es wird kein Entgelt erhoben, das höher als 0,51 Euro ist und es wird nicht mehr als ein Tag in der Woche zu Filmvorführungen genutzt.

6.9 Wir bieten in unserer Gemeinde eine Videonacht mit wertvollen Filmen an.

Eine Videovorführung ist durch keinen Pauschalvertrag abgedeckt. Ein Video ist ein Produkt mit außerordentlich komplexen Leistungsschutzrechten: z.B. Text, Bild, Regie, Darstellung und Musik.

Bei Videofilmen besitzen die Verleihfirmen das alleinige und ausschließliche Vorführungs- und Wiedergaberecht. Die GEMA ist dabei außen vor und hat mit der Rechteverwaltung nichts zu tun.

Einzigste Ausnahme für eine Vorführung von Videos: Es handelt sich um ein Video einer Ausleihstelle, die das Recht zur öffentlichen Vorführung erworben hat, z.B. die Medienstelle einer Landeskirche oder die Kino-Verleihfirma. Eine befriedigende Klärung ist nicht in Sicht.

6.10 Wir nutzen Ausschnitte von Fernsehdokumentation für unsere Seminare, dürfen wir das?

Durch Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF), der GEMA, der VG Wort, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) sowie der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der kirchlichen Weiterbildung zu nicht gewerblichen Bildungszwecken abgegolten.

Die pauschal abgegoltene Nutzung bezieht sich dabei insbesondere auf Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind daher ausdrücklich Eurovisions Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme. Die Rechte der Einräumung erstrecken sich auch auf die Herstellung von Mitschnitten durch kirchliche Erwachsenenbildungsorganisationen oder Medienbüros, die diese Mitschnitte dann ausleihen, jedoch nur für Zwecke der Weiterbildung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es Zielrichtung des Vertrages ist, relativ kurze Mitschnitte von Fernsehsendungen als Aufhänger für Fortbildungsveranstaltungen nutzbar zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Herstellung und der Verleih von Filmen Unternehmenszweck der gewerblichen Filmverleiher ist. Die Vertrieber von Dokumentarfilmen haben deshalb verlangt, dass ihre Filme nur ausschnittsweise genutzt werden.

7. Weitere Leistungsschutzrechte

7.1 Kopien aus Schriftwerken

Die Herstellung von Fotokopien und sonstigen Vervielfältigungen aus Schriftwerken (Zeitschriften, Bücher u. ä.) ist durch einen Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT die Herstellung von Vervielfältigungen über die gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zulässige Fertigung von höchstens sieben Exemplaren abgegolten.

7.2. GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Die Rundfunkgebühr soll einen großen Teil der Kosten decken, die bei den öffentlichen Rundfunkanstalten für die Produktion, Gestaltung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen anfallen. Auch Rundfunkgeräte (Radio/Fernseher) die nicht dauerhaft genutzt werden (z.B. in Gemeinderäumen, Wochenendhäusern, Wohnwagen usw.) sind anmelde- und gebührenpflichtig. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Geräte ständig oder nur vorübergehend genutzt werden. Entscheidend ist, dass ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird und damit jederzeit die Möglichkeit besteht, vom Rundfunkempfang Gebrauch zu machen.

Will man für die Gemeinderäume keine GEZ- Gebühr zahlen, dann sollte kein Kabel- oder Antennenanschluss vorhanden sein und zu mindest ein Videorecorder unmittelbar mit dem Gerät verbunden sein. Manchmal verlangt die GEZ einen Ausbau des Empfangsteiles.